

40. 1. Mängel des Verfahrens der ersten Instanz. Ungenauigkeit des Ausdrucks in der Urteilsformel. Verstoß gegen § 304 ZPO. Zurückverweisung durch das Berufungsgericht. Stellung des Reichsgerichts.

2. Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs, wenn auf Grund einer Schadenersatzforderung teilweise aufgerechnet, teilweise auf Zahlung des Überschusses über eine Gegenforderung des Beklagten hinaus geklagt wird.

RPD. §§ 304, 539.

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1911 i. S. M. (Rl.) w. S. (Bekl.).
Rep. II. 162/11.

- I. Landgericht Beuthen O/S.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Beklagte hatte der Klägerin eine größere Quantität Holz verkauft, diese jedoch nur teilweise geliefert. Die Klägerin erhob wegen des ihr durch die Nichtlieferung entstandenen Schadens Klage in der Weise, daß sie von dem behaupteten Betrag ihres Gesamtschadens von 41315,94 M das dem Beklagten für das gelieferte Holz zustehende Restguthaben in Abzug brachte und dessen Verpflichtung, ihr den überschießenden Teilbetrag ihres Schadens bar zu bezahlen, geltend machte. Sie beantragte, den Beklagten zu verurteilen, a) an die Klägerin 27472,79 M nebst Zinsen seit 22. September 1909 zu zahlen, b) anzuerkennen, daß die dem Beklagten gegen die Klägerin für gelieferte Eichen zustehende Restforderung von 13843,15 M durch Aufrechnung mit einer gleich hohen Schadenersatzforderung, welche die Klägerin gegen den Beklagten habe, erloschen sei. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er namentlich bestritt, daß durch seine Nichtlieferung der Klägerin überhaupt ein Schaden, insbesondere in der behaupteten Höhe entstanden sei.

Das Landgericht erklärte „den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt“, indem es am Schlusse seiner Urteilsbegründung ausführte: ein Schaden sei der Klägerin durch die Nichtlieferung jedenfalls entstanden; da aber dessen Höhe bestritten und hierüber eine Beweiserhebung erforderlich sei, sei es angezeigt, gemäß § 304 RPD. über den Grund vorab zu entscheiden. Auf die

Berufung des Beklagten hob das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil auf Grund des § 539 BPD. auf und verwies die Sache an das Gericht erster Instanz zurück. Auf die Revision der Klägerin hob das Reichsgericht das Urteil des Berufungsgerichts zum Teil auf und verwies insoweit die Sache an das Berufungsgericht zurück, während es im übrigen die Revision zurückwies, und zwar aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat das landgerichtliche Urteil gemäß § 539 BPD. aufgehoben, weil das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leide, durch den dieses Urteil betroffen werde. Dasselbe hat diese Annahme im wesentlichen folgendermaßen begründet. Zunächst sei die Formel des Urteils unklar, weil der „Klaganspruch“ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werde, während die Klägerin nicht einen einheitlichen Schadenersatzanspruch, sondern zwei Ansprüche geltend mache, von denen der zu a auf Leistung einer Schadenersatzsumme, der zu b dagegen auf Feststellung gerichtet sei, daß die Kaufpreisforderung des Beklagten durch Aufrechnung getilgt sei. Auf welchen dieser beiden ganz verschiedenen Ansprüche sich die Urteilsformel beziehe, sei auch aus den Entscheidungsgründen nicht ersichtlich, da in ihnen ebenfalls nur von „dem Schadenersatzanspruch“ gesprochen werde. Soweit ferner der Ausspruch in der Urteilsformel etwa den durch den Antrag zu b verfolgten Anspruch betreffe, sei er unzulässig; denn bei der auf Feststellung des Nichtbestehens einer Forderung gerichteten Klage sei es nicht angängig, dem Antrag in beschränkterem Umfang als er gestellt sei, stattzugeben, so daß auch die Anwendung des § 304 BPD. ausgeschlossen sei. Soweit sich aber jener Ausspruch etwa auf den Klagantrag zu a beziehe, stehe ihm entgegen, daß das Landgericht den mit diesem Antrag verfolgten Anspruch dem Grunde nach nur dann hätte für gerechtfertigt erklären dürfen, wenn es festgestellt hätte, daß der der Klägerin erwachsene Schaden mehr als die von ihr durch die Aufrechnung getilgte Summe von 13843,15 M betrüge. Dies sei aber aus den Entscheidungsgründen nicht zu ersehen und auch nicht anzunehmen. Hierin liege ein Verstoß gegen § 304. Von der in § 539 BPD. gegebenen Befugnis der Zurückverweisung sei Gebrauch zu machen,

weil das angefochtene Urteil keine genügend sichere Grundlage für die Verhandlung im zweiten Rechtszug biete.

Diesen Ausführungen konnte nicht im vollen Umfang beigetreten werden. Zunächst erscheint die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Formel des Urteils erster Instanz nicht genügend klar sei, nicht als zutreffend; denn das Landgericht wollte, wie sich aus der Formel und der Begründung seines Urteils zweifellos ergibt, den im Prozeß in Höhe von 41315,94 *M* bezifferten Schadensersatzanspruch der Klägerin überhaupt, so, wie die Klägerin diese Forderung mittels der Klaganträge a und b geltend gemacht hatte, und somit auch die diesen Klaganträgen unmittelbar zugrunde liegenden beiden Ansprüche selbst dem Grunde nach für gerechtfertigt erklären, und es hat diesem Willen auch in der Urteilsformel und der Urteilsbegründung einen genügend verständlichen Ausdruck gegeben. Dieser Auffassung des landgerichtlichen Urteils steht namentlich der Umstand nicht entgegen, daß in der Urteilsformel die Worte „der Klaganspruch“ gebraucht sind. Es mag die Bezeichnung „die Klagansprüche“ als passender anzusehen sein, weil in Wirklichkeit zwei äußerlich getrennte, und inhaltlich verschiedene Ansprüche den unmittelbaren Gegenstand der Klage bildeten. Gleichwohl kann es, im Hinblick darauf, daß diesen beiden Klagansprüchen eine — wenigstens ihrer Entstehung und rechtlichen Natur nach einheitliche und nur bezüglich der beiden Teilbeträge in verschiedener Weise geltend gemachte — Schadensersatzforderung zugrunde liegt, auf die allein sich die Begründung des landgerichtlichen Urteils bezieht, und bei dem Mangel jedes Anhaltspunkts dafür, daß das Landgericht etwa nur über einen der geltend gemachten Ansprüche hätte entscheiden wollen, keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe mit den Worten „der Klaganspruch“ die beiden geltend gemachten Klageansprüche gemeint hat, die sich in gleicher Weise auf den Schadensersatzanspruch der Klägerin stützten. Hiernach ist in der hervorgehobenen Ungenauigkeit des fraglichen Ausdrucks, durch die kein ernstlicher Zweifel über den Sinn und die rechtliche Bedeutung des landgerichtlichen Urteils begründet wird, ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 539 nicht zu erblicken.

Auch der weitere insbesondere den Klagantrag b betreffende Grund, womit das Berufungsgericht die Anwendung des § 539

zu rechtfertigen gesucht hat, erscheint nicht als stichhaltig. Zunächst bezweckt dieser Klagantrag nicht lediglich die Feststellung des Nichtbestehens der Kaufpreisforderung des Beklagten, sondern, in Verbindung mit dem Klagantrag a, auch die Geltendmachung der streitigen Schadensersatzforderung der Klägerin und der hinsichtlich eines Teils derselben erklärten Aufrechnung, also insoweit auch eine positive Feststellung. Es handelt sich also hierbei nicht um eine ausschließlich negative Feststellung. Im Hinblick auf diese gesamte Bedeutung des Klagantrags b ist aber kein Grund ersichtlich, aus dem es unzulässig sein sollte, demselben auch in beschränkterem als dem geltend gemachten Umfang, nämlich in der Weise stattzugeben, daß das Erlöschen der Kaufpreisforderung des Beklagten durch Aufrechnung nur bezüglich eines Teilbetrags, welcher der Höhe des für gerechtfertigt erachteten Teils der Schadensersatzforderung der Klägerin entspricht, festgestellt wird; denn beide Forderungen sind als Geldforderungen ihrer Natur nach beliebig teilbar. In der teilweisen Zusprechung des Klagantrags b würde auch kein Verstoß gegen § 308 ZPO. liegen, wonach das Gericht nicht befügt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Im Hinblick nämlich auf die dargelegte Teilbarkeit der in Betracht kommenden Forderungen und das offensichtliche Interesse der Klägerin, wenn das Gericht den in Betracht kommenden Teilbetrag von 13843,15 M ihrer Schadensersatzforderung nicht in dieser Höhe für gerechtfertigt und demgemäß die Kaufpreisforderung des Beklagten nicht für vollständig durch Aufrechnung getilgt erachten sollte, wenigstens die gerichtliche Anerkennung einer teilweisen Tilgung der letzteren Forderung zu erreichen, ist dieser Antrag ohne weiteres so aufzufassen, daß er zugleich auch auf Feststellung der Tilgung jedes Teils dieser Forderung gerichtet ist. Wenigstens liegt keinerlei Grund für eine gegenteilige Annahme vor. Für die dargelegte grundsätzliche Auffassung haben sich auch bereits in gleichartigen Fällen der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts durch Urteil vom 1. Mai 1902 (Jur. Wochenschr. 1902 S. 360 Nr. 2), der VI. Zivilsenat durch Urteil vom 16. September 1897 (Jur. Wochenschr. 1897 S. 529 Nr. 5) und der erkennende Senat durch Urteil vom 27. Juni 1884 (Badische Annalen Bd. 51 S. 56) ausgesprochen. Die vom Berufungsgericht für seine gegenteilige An-

sicht angeführten Urteile des Reichsgerichts und zwar des I. Zivilsenats vom 24. Juni 1884 (Entsch. Bd. 14 S. 104), des VI. Zivilsenats vom 20. Januar 1902 (Jur. Wochenschr. 1902 S. 127 Nr. 17), des III. Zivilsenats vom 30. September 1910 (das Recht 1910 Nr. 3789), ebenso die weiter in Betracht kommenden Urteile und zwar des VI. Zivilsenats vom 21. Oktober 1901 (Jur. Wochenschr. 1901 S. 839 Nr. 14) und vom 5. April 1909 (Entsch. Bd. 71 S. 75) sowie des III. Zivilsenats vom 7. Februar 1908 und 6. November 1908 (das Recht 1908 Nr. 1005 und Warnerer Jahrbuch 1909 S. 160 Nr. 169) betreffen wesentlich verschieden liegende Fälle. In diesen handelte es sich um rein negative Feststellungsklagen, von denen einzelne auch quantitativ unteilbare Ansprüche zum Gegenstand hatten, und bei denen ein eventuell auch auf Anerkennung eines Teils des geltend gemachten Anspruchs gerichteter Wille des Klägers nicht festgestellt war (vgl. auch das angeführte Urteil des IV. Zivilsenats vom 1. Mai 1902). Deshalb erscheint allen diesen, die Zulässigkeit der teilweisen Zusprechung eines negativen Feststellungsantrags in den damaligen Fällen verneinenden Urteilen gegenüber die Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate gemäß § 137 des GVG. nicht als geboten.

Da es aber hiernach rechtlich zulässig ist, den Klageantrag b auch bezüglich eines Teils der darin bezifferten Kaufpreisforderung des Beklagten zuzuspochen, so erweist sich hiermit der Grund als hinfällig, aus dem das Berufungsgericht die Vorschrift des § 304 als auf diesen Antrag unanwendbar angesehen hat. Auch im übrigen stand nach obigen Ausführungen dem nichts entgegen, gemäß § 304 über den Grund des den Gegenstand dieses Antrags bildenden Anspruchs, der nach Grund und Betrag bestritten war, vorab zu entscheiden, indem namentlich, abgesehen von der Schadenersatzforderung der Klägerin, bezüglich der übrigen Voraussetzungen der geltend gemachten Aufrechnung zwischen den Parteien kein Streit bestand. Daher ist darin, daß das Landgericht den Klageanspruch b dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, kein Verstoß gegen § 304 zu finden und insoweit auch kein wesentlicher Mangel des Verfahrens erster Instanz im Sinne des § 539 dargetan.

Dagegen ist dem Berufungsgericht insoweit beizutreten, als es die Entscheidung des Landgerichts über den Klageanspruch a dem

Grunde nach wegen Nichtfeststellung des Bestehens einer die Summe von 13843,15 *M* übersteigenden Schadenersatzforderung der Klägerin für verfehlt erachtet hat. Die bezügliche Begründung des Berufungsurteils steht insbesondere mit der Rechtsansicht im Einklang, die dem Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1905 (Entsch. Bd. 61 S. 409ff.) und den daselbst S. 411 angeführten weiteren Entscheidungen zugrunde liegt, und die von dem erkennenden Senat geteilt und als auch für den vorliegenden Fall maßgebend erachtet wird. Hiernach hätte nämlich das Landgericht den auf Zahlung eines Teilbetrags von 27472,79 *M* der gesamten streitigen Schadenersatzsumme von 41315,94 *M* gerichteten Klagenanspruch, den die Klägerin mittels des Klagenantrags a geltend gemacht hatte, nur dann dem Grunde nach für gerechtfertigt erklären dürfen, wenn alle den Grund dieses Anspruchs betreffenden Streitpunkte erledigt gewesen wären. Zum Grunde dieses Anspruchs gehörte aber auch die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Schadenersatzforderung der Klägerin in solcher Höhe begründet war, daß nach Abzug des von der Klägerin selbst zur Aufrechnung auf die Kaufpreisforderung des Beklagten verwendeten Teilbetrags von 13843,15 *M* noch ein Rest verblieb, auf den der Klagenantrag a zu beziehen gewesen sein würde. War dies nicht der Fall, so erwies sich der dem Antrag a zugrunde liegende Klagenanspruch, der sich auf eine die Summe von 13843,15 *M* übersteigende Schadenersatzpflicht des Beklagten stützte, als gänzlich unbegründet. Ohne die Feststellung, daß der Schadenersatzanspruch der Klägerin diese Summe überstieg, durfte daher das Landgericht den Klagenanspruch a nicht gemäß § 304 für dem Grunde nach gerechtfertigt erklären. In dem Erlaß des hiernach gegen diese Vorschrift verstößenden Urteils in bezug auf den Klagenanspruch a ist aber nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erster Instanz im Sinne des § 539 zu erblicken, so daß das Berufungsgericht befugt war, das landgerichtliche Urteil insoweit, als es diesen Anspruch betrifft, aufzuheben und in diesem Umfang die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen. Dies hing aber der Vorschrift des § 539 gemäß lediglich von seinem Ermessen ab. Ob es von diesem Ermessen den richtigen Gebrauch gemacht hat, was von der Revisionsklägerin be-

stritten wird, ist nach feststehender Rechtsprechung in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 248, Bd. 61 S. 413;
Jur. Wochenschr. 1904 S. 39 Nr. 6.

Hiernach ist die vom Berufungsgericht ausgesprochene Aufhebung des landgerichtlichen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht nur bezüglich des Klageantrags b nicht gerechtfertigt, so daß insoweit das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache . . . zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen war. Dagegen war die Revision bezüglich der über den Klageantrag a erlassenen Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen." . . .